

**Bedingungen der  
Variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2007-2022  
der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft  
Treuhand für die Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H.  
ISIN AT000B020219**

**§ 1 Zeichnung und Emissionsvolumen**

Die Variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen 2007-2022 der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft Treuhand für die Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H. (im Folgenden „Wandelschuldverschreibungen“) werden ab 5. Jänner 2007 im Wege einer Daueremission öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Das Volumen beträgt max. Nominale EUR 10.000.000,-, wobei sich die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden „Emittentin“) die Möglichkeit einer Aufstockung des Emissionsvolumens vorbehält.

**§ 2 Stückelung und Sammelverwahrung**

- (1) Die Wandelschuldverschreibungen werden im Nennwert von je EUR 100,- begeben und sind eingeteilt in max. 100.000 Stück à Nominale EUR 100,-, mit den Nummern 1 bis max. 100.000.
- (2) Die Emittentin behält sich eine einseitige Änderung der Stückelung während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen auf kleinere Einheiten vor.
- (3) Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 b) Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapier-sammelbank hinterlegt.

**§ 3 Verzinsung**

- (1) Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 19. Jänner 2007 und erfolgt in Vierteljahresperioden, die sich jeweils vom 19. Jänner bis einschließlich 18. April, vom 19. April bis einschließlich 18. Juli, vom 19. Juli bis einschließlich 18. Oktober und vom 19. Oktober bis einschließlich 18. Jänner erstrecken. Die Zinsen sind vierteljährlich im Nachhinein jeweils am 19. April, 19. Juli, 19. Oktober und 19. Jänner eines jeden Jahres zahlbar, erstmalig am 19. April 2007. Der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zinsenterten wird nachstehend als „Zinsenperiode“ bezeichnet.
- (2) Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 19. Jänner 2007 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechtes endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen mit dem der Wandlung vorangehenden Tag, zahlbar am Tag der Wandlung.
- (3) Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode vom 19. Jänner 2007 bis einschließlich 18. April 2007 beträgt 3,34 % p.a. vom Nennwert.
- (4) Der Nominalzinssatz für jede folgende Vierteljahresperiode wird jeweils zwei Bankarbeitstage (wie in § 13 (4) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode („Zinssatzfestsetzungstag“) durch die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft als Zinssatzfestsetzungsbank gemäß Absatz (5) bzw. (6) festgesetzt und gemäß § 16 bekanntgemacht.
- (5) Der festzusetzende Nominalzinssatz entspricht dem jeweils am Zinssatzfestsetzungstag um ca. 11:00 Uhr Wiener Zeit auf der Reuters Seite „EURIBOR=“ genannten aktuellen Satz für Euro-Einlagen für drei Monate („3-Monats-EURIBOR“), wobei jeweils 0,375 %-Punkte abgezogen werden und der sich so ergebende Zinssatz kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Sollte der 3-Monats-EURIBOR in Zukunft auf einer anderen Bildschirmseite als der Reuters Seite „EURIBOR=“ genannt werden, ist die Nennung auf dieser anderen Bildschirmseite als Basis für die Zinssatzfestsetzung heranzuziehen.
- (6) Sollte am Zinssatzfestsetzungstag, aus welchen Gründen auch immer, der 3-Monats EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR=“ oder einer anderen Bildschirmseite nicht genannt werden, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Absatz (7) angeführten Referenzbanken als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr am Zinssatzfestsetzungstag am Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für Euro-Einlagen für drei Monate nennen. Von dem so ermittelten Satz werden 0,375 %-Punkte abgezogen und der sich so ergebende Zinssatz kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet. Sollten weniger als vier, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage für den festzusetzenden Nominalzinssatz.
- (7) Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden

Banken:

- Bank Austria Creditanstalt AG
  - Deutsche Bank Aktiengesellschaft
  - Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
  - Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft
- (8) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual (ICMA).

**§ 4 Laufzeit**

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am 19. Jänner 2007 und endet spätestens mit Ablauf des 18. Jänner 2022. Die Laufzeit beträgt somit 15 Jahre.

**§ 5 Tilgung**

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit nicht gewandelt wird, am 19. Jänner 2022 zur Gänze zum Nennwert zurückgezahlt.

**§ 6 Wandlungsrecht**

- (1) Je Nominale EUR 1.000,- (das sind 10 Stück à Nominale EUR 100,-) der Wandelschuldverschreibungen berechtigen den Inhaber zur Wandlung in ein Stück auf den Inhaber lautenden Partizipationsschein gemäß § 23 Abs (4) und (5) BWG der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Dies entspricht einem Wandlungs-verhältnis von 10 : 1 und einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000,- pro Partizipationsschein. Die Partizipationsscheine sind ab dem Stichtag gem. Abs (3) jenes Geschäftsjahres gewinnberechtigt, in dem die Wandlung in Partizipationsscheine erfolgt.
- (2) Mit der Wandlung in Partizipationsscheine endet die Treuhand-schaft der Emittentin für die Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, reg.Gen.m.b.H. (im Folgenden „Raiffeisenlandesbank Kärnten“). Die Ausgabe der Partizipationsscheine erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung.
- (3) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag 19. Jänner 2008, danach jeweils zu den auf den 19. Jänner eines jeden Jahres fallenden Kuponterminen („Stichtage“) ausgeübt werden.
- (4) Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes muss spätestens jeweils 15 Bankarbeitstage vor dem Stichtag der Wandlung der Hauptzahl- und Wandlungsstelle gemäß § 13 im Wege der depotführenden Banken mittels eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend, unbeding und unwiderruflich und wird gegenüber der Emittentin und der Raiffeisenlandesbank Kärnten mit fristgerechtem Eingang bei der Hauptzahl- und Wandlungsstelle wirksam. Die Wandlung wird zum Stichtag unter der Voraussetzung wirksam, dass die Raiffeisenlandesbank Kärnten der Emittentin den Nominalbetrag der gewandelten Anleihestücke zur Verfügung gestellt hat. In der Wandlungserklärung ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsscheine umzutauschenden Stücke der Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (5) Zur Sicherung des Wandlungsrechtes haben eine a.o. Hauptversammlung sowie der Aufsichtsrat der Emittentin die bedingte Begebung von Partizipationskapital der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,-, eingeteilt in bis zu 10.000 Partizipationsscheine à EUR 100,-, beschlossen. Die bedingte Ausgabe von Partizipationsscheinen ist vom Vorstand der Emittentin insoweit durchzuführen, als Inhaber von Stücken der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.
- (6) Die Emittentin behält sich vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsscheine auf kleinere Einheiten zu ändern bzw. die Umwandlung in Stückpartizipationsscheine vorzunehmen.
- (7) Den Inhabern dieser Wandelschuldverschreibungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder der Ausgabe von weiteren Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin kein Bezugsrecht oder anderer Ausgleich zu.

**§ 7 Angaben über die Partizipationsscheine aus dem Wandlungsrecht**

- (1) Gemäß § 23 Abs (4) BWG ist Partizipationskapital Kapital, das eingezahlt ist und der Emittentin seitens der Partizipationsscheininhaber auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- b) das von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder

gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG eingezogen werden kann,

- c) dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist,
  - d) das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
  - e) das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.
- (2) Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Partizipationskapital und den mit Eigenmitteln gemäß § 23 Abs (1) BWG verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies gemäß § 23 Abs (5) BWG angemessen auszugleichen. Dies gilt auch bei Ausgabe von Aktien und von in § 174 AktG genannten Schuldverschreibungen und Genussrechten. Zu diesem Zweck kann das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 174 Abs 4 AktG ausgeschlossen werden.
- (3) Gemäß § 23 Abs (5) BWG haben die Partizipationsscheininhaber das Recht, an Hauptversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 112 AktG zu begehren. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von jungen Aktien.
- (4) Die Partizipationsscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende. Die Gewinnanteile der Partizipationsscheininhaber sind gleichzeitig mit der Dividende fällig.
- (5) Alle Bekanntmachungen, die die Partizipationsscheine betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsscheininhaber bedarf es nicht.
- (6) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Partizipationsscheinen gilt österreichisches Recht; Erfüllungsort ist Sitz der Emittentin. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Emittentin.

### § 8 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem "Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigungen vor:

- a) Die Anschaffungskosten für den Ersterwerb der Wandelschuldverschreibungen sind im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages gemäß § 18 Abs. (3) Z. 2 des EStG 1988 als Sonderausgaben absetzbar.
- b) Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Abs 3 Z. 2 und 3 KStG (d.s. Körperschaften des öffentlichen Rechts und KöSt-befreite Körperschaften) mit Einkünften aus Kapitalvermögen erstreckt sich die Steuerpflicht nur auf jene Erträge aus Wandelschuldverschreibungen, bei denen die Steuer durch KESt-Abzug erhoben wird (§ 21 Abs 2 KStG).
- c) Ebenso abgegolten ist die Erbschaftsteuer für den Erwerb von Todes wegen gemäß § 15 Abs. 1 Z. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955.

### § 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001) einzuhalten:

Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen

Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

### § 10 Gesetzliche Änderungen

Allfällige gesetzliche Änderungen, insbesondere der Steuergesetze, sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

### § 11 Kündigung

- (1) Eine Kündigung seitens der Emittentin oder der Gläubiger ist unwiderruflich ausgeschlossen.
- (2) Dessen ungeachtet ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Stücke zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Stücke gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

### § 12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

### § 13 Hauptzahl- und Wandlungsstelle, Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Hauptzahl- und Wandlungsstelle ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Wien. Zahlstelle ist die Raiffeisenlandesbank Kärnten.
- (2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.
- (3) Wenn ein Zahlungstermin auf einen Tag fiele, der kein Bankarbeitstag ist, so erfolgt die Zahlung am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem hier verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das Zahlungsverkehrssystem TARGET geöffnet ist und an dem die Bankschalter in Wien für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich sind.

### § 14 Haftungsfonds Raiffeisenlandesbank Kärnten

- (1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung haftet für die Zahlungen der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Raiffeisenlandesbank Kärnten als Treugeber mit seinem Vermögen, nicht jedoch die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft verpflichtet sich, alle vom Treugeber oder auf Rechnung des Treugebers zur Bedienung dieser Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weiterzuleiten.
- (2) Bei Ausübung des Wandlungsrechtes erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung in Partizipationsscheine die Treuhandschaft. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den dann von der Emittentin auszugebenden Partizipationsscheinen wird alleine die Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft haften, nicht jedoch die Raiffeisenlandesbank Kärnten.

### § 15 Dritter Markt

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Markt an der Wiener Wertpapierbörse ist vorgesehen.

### § 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Wandelschuldverschreibungen betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber von Wandelschuldverschreibungen bedarf es nicht.

### § 17 Gerichtsstand

- (1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- (2) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen zuständigen Gerichte am Sitz der Emittentin.

Wien, im Jänner 2007

Die Wandelschuldverschreibungen werden in Form einer Daueremission im Sinne des § 3 (1) Z 3 des österr. Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2003 begeben und sind deshalb gem. § 17b. (2) KMG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2005 von der Prospektspflicht befreit.

**Lassen Sie sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten.**